

V e r t r a g

über den Kostenausgleich für den Betrieb und die Unterhaltung der Maadesielschleuse

Durch die Landgewinnungsmaßnahmen des Deutschen Reiches im Bereich des Heppenser Grodens zur Erweiterung der Verteidigungsanlagen trat eine erhebliche Verschlickung des Außentiefs ein. Dadurch wurde die Entwässerung derart erheblich beeinträchtigt, daß die Rüstringer-Kniphauser Sielacht, zwischenzeitlich Entwässerungsverband Rüstringen - jetzt Sielacht Rüstringen - zur Errichtung eines neuen Sielbauwerks an der jetzigen Stelle gezwungen wurde. Zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt mußte das Sielbauwerk mit einer Schleuse versehen werden. Das erste Maadesiel (Siel mit Schleuse) wurde 1951 in Betrieb genommen.

Im Jahre 1958 wurde - ohne Aufgabe des Rechtsstandpunktes zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen mit dem Bund - zwischen der Rüstringer-Kniphauser Sielacht und der Stadt Wilhelmshaven ein Vertrag über die Kostentragung bezüglich der schiffahrtsbedingten Kosten geschlossen. Zur Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Umstände - Verbesserung der Schleusungsmöglichkeiten infolge Ausbaus des Binnentiefs und erhebliche Kostensteigerungen - wurde unter Aufhebung des Vertrages vom 14./17.03.1958 am 27.07.1978 ein neuer dreiseitiger Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde auf das 1991 in Betrieb genommene neue zweite Maadesiel (Siel, Schöpfwerk und vergrößerter Schleuse) übertragen.

Im Zuge einer globalen Kündigung von Verträgen wurde auch dieser Vertrag durch die Stadt zum 31.12.1997 gekündigt.

Mit entsprechenden Nachträgen/Vereinbarungen wurde der gekündigte Vertrag für die beiden Folgejahre jeweils wieder in Kraft gesetzt. In diesen Jahren verhandelten Sielacht Rüstringen und Stadt Wilhelmshaven über den Abschluß eines zweiseitigen Vertrages. Eine endgültige zweiseitige vertragliche Neuregelung ist nach dem derzeitigen Verhandlungsstand nicht zu erwarten.

Auf Grundlage der bereits obengenannten Verträge vom 14./17.03.1958 und 27.07.1978, sowie der Erklärungen bzw. Schriftstücke vom 21.04.1950, 11.09.1978 (Verpflichtung der Stadt Wilhelmshaven gegenüber der Bezirksregierung) und 28.01.1987 (Schreiben Stadt Wilhelmshaven an Sielacht Rüstringen) wird

z w i s c h e n

- a) dem Rüstersieler Seglerclub e.V., Wilhelmshaven,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herr Möller
- der Segelkameradschaft Geniusbank e.V., Wilhelmshaven,
vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herr Aden
- dem Wassersportverein Maadesiel e.V., Wilhelmshaven,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herr Krekels

- nachfolgend Wassersportvereine genannt -

u n d

- b) der Sielacht Rüstringen,
vertreten durch Verbandsvorsteher Jürgen Reents und den
stellvertr. Verbandsvorsteher Christian Andrae

u n d

- c) der Stadt Wilhelmshaven,
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
vertreten durch den Stadtrat Dr. Jens Gaul,

- nachfolgend Stadt genannt -

folgender neuer Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Schifffahrt durch den Betrieb der Schleuse des Maadesiels im bisherigen Umfang aufrechterhalten wird.

Die Schleuse ist Teil des Siels und als solche eine Anlage der Sielacht. Die Entwässerung hat daher Vorrang.

Mit den in diesem Vertrag genannten Wassersportvereinen ist die Schleusenbenutzung durch besondere Vereinbarung geregelt.

§ 2

Von den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Schleuse (einschließlich Brücke) trägt die Sielacht Rüstringen 1/8, die Stadt Wilhelmshaven 3/8, die Wassersportvereine 4/8 Anteil; 20 % von 4/8-Anteilen der Wassersportvereine werden von den sonstigen Schleusenbenutzern getragen.

Betriebs- und Unterhaltungskosten sind:

- a) Der von der Sielacht an den Sielwärter zu zahlende Lohn zuzüglich Arbeitgeberanteile für die im Schleusenbenutzungsvertrag mit den Wassersportvereinen vereinbarten Schleusenzeiten (§ 1 des Vertrages). Das sind in der Regel wöchentlich 22 Stunden.

Für 26 Wochen somit	572 Stunden
+ Mehrstunden für Feiertage	16 Stunden
+ 2 Wochen Urlaubsvertretung	<u>44 Stunden</u>
Zusammen:	<u>632 Stunden</u>

Diese Schleusenzeiten sind ggf. um Ausfallzeiten zu verringern.

- b) Die auf den Schleusenbetrieb entfallenden Stromkosten. Der Verbrauch wird über einen Zwischenzähler ermittelt.
- c) Betriebs-, Verbrauchs- und Materialkosten für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten und zwar folgende o.ä. Stoffe:
Schmierstoffe, Farben, Sicherungen, Glühlampen, LED - Lampen (Schaltpult), Dichtungen (O-Ringe), Reinigungsmittel, Ölsaugtücher, Hydrauliköle zum nachfüllen
- d) Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten, die vom Sielwärter bzw. Mitarbeiter der Sielacht und wenn erforderlich durch Fachfirmen durchgeführt werden. Hierzu gehören folgende o.ä. Arbeiten:
 - Wartung der Hydraulikanlage:
 - Kontrolle der Hydraulikanlage auf Leckagen und deren Beseitigung (ohne Einsatz von Ersatzteilen ⇒ § 2 c)
 - Reinigen des Hydrauliköles, einschließlich erforderlicher Öluntersuchungen
 - Säubern von Hydraulikventilen
 - Wartung der Elektronik-Anlage (Kontrolle, Durchmessen u.ä.)
 - Reinigen der Tore und Klappbrücke
 - Ausbessern der Beschichtungen (Beton, Stahl)
 - Bauwerksprüfungen für die Schleuse und Brücke gemäß DIN 1076, einschließlich der hierfür geforderten Trockenlegung der Schleusenkommer, soweit nicht im Zusammenhang mit Reparaturen notwendig.

Darüber hinausgehende Arbeiten werden nach § 3 als Reparaturen kostenmäßig aufgeteilt.

Die Sielacht rechnet jährlich im Januar die Höhe der Aufwendungen für das zurückliegende Jahr mit den Vertragsparteien ab und fordert die zu zahlenden Beträge mit nachvollziehbaren Unterlagen an. Jeweils zum 01. Juli des laufenden Jahres fordert die Sielacht Pauschalen in Höhe von 80 % der durchschnittlichen Vorjahresrechnungen (5 Jahre) an.

Strittige Beträge können nicht einbehalten werden.

§ 3

Erforderlich werdende Reparaturen erfolgen mit Ausnahme bei Gefahr im Verzug im Benehmen (planbare Reparaturen werden zeitig mitgeteilt) mit der Stadt Wilhelms-haven.

Die Stadt beteiligt sich mit 65 % an den Aufwendungen der Schleuse, soweit diese nicht bereits durch § 2 erfaßt sind.

Zu diesen Aufwendungen zählen auch die Lohnkosten des Sielwärters für Ausfallzeiten nach § 2, Buchstabe a), soweit dieser an Schleusenreparaturen beteiligt ist.

§ 4

Im Falle von Streitigkeiten werden die Parteien bemüht sein, zunächst unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde (z.Zt. NLWK Brake) eine Einigung herbeizuführen.

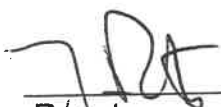
§ 5

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

§ 6

Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2000. Er verlängert sich um jeweils 1 Kalenderjahr, soweit der Vertrag nicht mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Kalenderjahresende von einem der Vertragsparteien gekündigt wird.

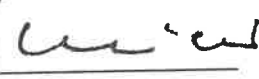
Jever, den ^{12.}18. Juli 2000
Sielacht Rüstringen


Reents
Verbandsvorsteher

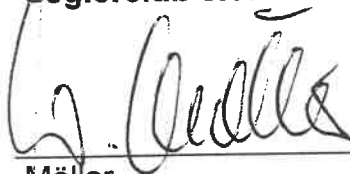

Andreae
stellvertr. Verbands-
vorsteher

Wilhelmshaven, den ^{18.}18. Juli 2000
Stadt Wilhelmshaven


Menzel
Oberbürgermeister



Schreiber
Oberstadtdirektor

Rüstersiel, den Juli 2000
Rüstersieler
Seglerclub e.V.


Möller
1. Vorsitzender

Segelkameradschaft
Geniusbank e.V.


Aden 6.12.00
2. Vorsitzender
1.

Wassersportverein
Maadesiel e.V.


Krekels
1. Vorsitzender

